

**Bekanntmachung  
des Landeswahlleiters  
über die Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025  
Vom 27. Dezember 2024**

Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist, und der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist, sowie unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 281) und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (§ 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes) vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) vorzubereiten und durchzuführen.

Im Freistaat Sachsen findet die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl in den Wahlkreisgrenzen statt, die durch das Siebenundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 07. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) festgelegt wurden.

Weitere Informationen zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages sind in den Internetangeboten des Landeswahlleiters (<https://www.wahlen.sachsen.de/bundestagswahl-2025.html>) sowie der Bundeswahlleiterin (<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025.html>) verfügbar.

Aufgrund des § 32 Absatz 1 der Bundeswahlordnung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen und von Beteiligungsanzeigen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 öffentlich auf.

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe von § 20 des Bundeswahlgesetzes von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes).

## 1. Beteiligungsanzeigen

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 07. Januar 2025, 18:00 Uhr** der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes).

Die Postanschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden.

Die Hausanschrift lautet:

Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden.

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen, unter dem die Partei sich an der Wahl beteiligen will (§ 18 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes) und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 18 Absatz 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes). Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes (§ 18 Absatz 2 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Absatz 2 Satz 5 des Bundeswahlgesetzes). Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 des Bundeswahlgesetzes).

Der Bundeswahlausschuss stellt **spätestens am 14. Januar 2025** für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

## 2. Wahlvorschläge

Nicht wählbar ist, wer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 15 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Kreiswahlvorschläge können jedoch nur zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land auch eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes).

### 2.1 Kreiswahlvorschläge

Die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§ 20 des Bundeswahlgesetzes) erfolgt durch gesonderte Bekanntmachung der Kreiswahlleiter (§ 32 der Bundeswahlordnung) in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und Kreisfreien Städte des jeweiligen Wahlkreises bestimmt sind (§ 86 Absatz 1 der Bundeswahlordnung). Namen und Sitze der Kreiswahlleiter sind aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ernennung von Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern vom 16. September 2024 (SächsABl. S. 1110), ersichtlich. Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter **bis spätestens 20. Januar 2025, 18:00 Uhr**, schriftlich einzureichen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes).

### 2.2 Inhalt und Form der Landeslisten

#### 2.2.1 Nur Parteien können Landeslisten einreichen.

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden. Sie muss beim Landeswahlleiter **bis spätestens 20. Januar 2025, 18:00 Uhr**, eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes).

Die Post- und Hausanschrift des Landeswahlleiters lautet:

Der Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen

Statistisches Landesamt

Macherstraße 63

01917 Kamenz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlleiter im Original vorliegen (§ 54 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes). Die Schriftform ist durch E-Mail, Telefax, Telegramm oder Fernschreiben nicht gewahrt.

Die Landesliste muss enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Bewerber, für den im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, dies gegenüber dem Landeswahlleiter bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, am 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, nachzuweisen hat (§ 43 Absatz 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung). Dann ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2.2 Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen (§ 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes, § 39 Absatz 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung). Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Freistaat Sachsen liegen, zu unterzeichnen (§ 39 Absatz 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, den Vorgaben des § 39 Absatz 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung entsprechende, Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 39 Absatz 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung).

2.2.3 Die gemäß § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes nicht ausreichend parlamentarisch vertretenen Parteien haben die nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes erforderlichen 2.000 Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf entsprechende Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, welche die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der amtlichen Formblätter zu vermerken. Auf einem amtlichen Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Jeder Wähler kann nur eine Landesliste unterstützen; er kann dies erst nach Aufstellung des Wahlvorschlages tun, zuvor geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig (§ 39 Absatz 3 Satz 5 der Bundeswahlordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 5 Satz 2 der Bundeswahlordnung). Die Unterstützungsunterschriften müssen eigenhändig geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

2.2.4 Der Landesliste sind beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 zur Bundeswahlordnung, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei und nicht Bewerber in einem anderen Kreiswahlvorschlag nach § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes sind; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Absatz 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend (§ 39 Absatz 4 Nummer 1 der Bundeswahlordnung),
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinde bzw. Kreisfreien Stadt (Meldebehörde) nach dem Muster der Anlage 16 zur Bundeswahlordnung, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§ 39 Absatz 4 Nummer 2 der Bundeswahlordnung),
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit der nach § 21 Absatz 6 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die

- Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur Bundeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden (§ 39 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung),
4. die erforderlichen 2.000 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern es sich um einen Landeslistenvorschlag einer in § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Partei handelt (§ 39 Absatz 4 Nummer 4 der Bundeswahlordnung).
  5. § 34 Absatz 6 und 7 der Bundeswahlordnung gelten aufgrund § 39 Absatz 5 der Bundeswahlordnung für Landeslisten entsprechend.

2.2.5 Für die Erstellung der einzureichenden Unterlagen wird seitens der Bundeswahlleiterin ein sog. Kandidatenportal bereitgestellt, dessen Nutzung ausdrücklich empfohlen wird. In dem Portal können Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 bequem online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Es zeichnet sich durch eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben aus. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags sollen so verringert und zusätzliche Arbeitsaufwände vermieden werden. Die für den Zugang zum Kandidatenportal erforderlichen Benutzerkennungen werden für Landeslisten durch den Landeswahlleiter ([landeswahlleiter@statistik.sachsen.de](mailto:landeswahlleiter@statistik.sachsen.de)), für Kreiswahlvorschläge seitens der Kreiswahlleitungen (Kontaktinformationen in der unter Punkt 2.1 benannten Bekanntmachung), bereitgestellt.

Kamenz, den 27. Dezember 2024

Martin Richter  
Landeswahlleiter